

## „Begros-Einkaufsbedingungen“

### I. Geltungsbereich

- (1) Die Lieferung erfolgt unter Zugrundelegung der Preise, Konditionen und Lieferzeiten gemäß der jeweils aktuell gültigen Konditionsvereinbarung, sowie gemäß den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen der Lieferfirma werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen der Lieferfirma deren Lieferung seitens der Mitgliedsfirma vorbehaltlos angenommen wird.
- (3) Die Einkaufsbedingungen sind im Internet unter [www.begros.de/downloads](http://www.begros.de/downloads) jederzeit abrufbar und können von der Lieferfirma in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellungen gültigen Fassung. Im Übrigen verlieren frühere, von den nachstehenden Regelungen abweichende Klauseln ihre Gültigkeit und werden nicht angewendet.

### II. Liefertermine/Lieferzeiten

- (1) Die vereinbarten Lieferzeiten gelten als verbindlich vereinbart. Definition der Lieferfristen: Die vereinbarte Lieferzeit ist die Basislieferzeit, es sei denn die Lieferzeit wird nach dem Kalender bestimmt. Der Fristlauf beginnt mit Datum des Auftragsangehanges bei der Lieferfirma – rückfragefrei. Ist die Lieferzeit mit Kalenderdatum bestimmt, ist dies die verbindlich vereinbarte Lieferzeit.
- (2) Auftragsbestätigungen sind innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen ab jeweiligem Bestelleingang bei der Lieferfirma zu versenden.
- (3) Die Lieferzeit kann jederzeit einvernehmlich durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Einseitige Mitteilungen der Lieferfirma (z.B. auf Auftragsbestätigungen) ändern die Lieferfrist nicht. Das Einvernehmen darf im Falle eines von der Lieferfirma nachgewiesenen und nicht vermeidbaren Engpasses auf einem ihrer Beschaffungsmärkte oder bei der Logistik nur aus wichtigen, wirtschaftlichen Gründen versagt werden. Gemäß nachstehender Ziff. V. absprachegemäß gemeldete Betriebsferien werden bei der Berechnung der Lieferzeiten ausgenommen.
- (4) Die Lieferfirma ist verpflichtet, die Mitgliedsfirma unverzüglich schriftlich über etwaige Lieferverzögerungen zu unterrichten.
- (5) Ist die Lieferzeit nach dem Kalender bestimmt, kommt die Lieferfirma mit Ablauf dieses Datums in Verzug. Die Mitgliedsfirma ist nach fruchtlosem Ablauf einer letzten mit Mahnung gesetzten Nachfrist von einer Woche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieser Ziffer II ist die Übermittlung per E-Mail ausreichend.

### III. Überschreitung der Lieferfristen; höhere Gewalt

- (1) Wird die vereinbarte Lieferfrist zuzüglich einer etwaigen Karenzfrist überschritten, ist die Mitgliedsfirma berechtigt, pauschalierten Schadensersatz gemäß der Staffelung in der aktuell gültigen Liefer- und Konditionsvereinbarung geltend zu machen. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Verzögerungsschadens durch die Mitgliedsfirma bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Lieferfirma bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Hat die Lieferfirma die Überschreitung der Lieferfrist nicht zu vertreten, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und aufgrund sonstiger unabwendbarer Ereignisse, entfällt die Verpflichtung zum pauschalierten Schadensersatz nach Absatz (1) Satz 1.

- (4) Die Lieferfirma hat die Mitgliedsfirma, deren Filialen, Tochtergesellschaften, Gesellschafter und/oder Anschlusshäuser unverzüglich über die voraussichtlichen Lieferzeiten zu informieren. Begros wird die Mitgliedsfirmen und ihre Anschlusshäuser unverzüglich über von der Lieferfirma mitgeteilte Lieferverzögerungen informieren.

- (5) Führen Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare und von der Lieferfirma nicht zu beeinflussende Ereignisse zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB, entfällt die Verpflichtung der Lieferfirma zur Auftragsannahme und Auftragsdurchführung, sofern sie diese Ereignisse spätestens 2 Wochen vor der vereinbarten Lieferung der Mitgliedsfirma und Begros darlegt und glaubhaft macht. In diesem Fall kann der Vertrag auf Wunsch einer oder beider Vertragsparteien und unter Beachtung von Treu und Glauben für beide Seiten angemessen angepasst werden.

### IV. Modelländerungen

Die Lieferfirma ist verpflichtet, die Mitgliedsfirma unverzüglich über etwaige Modelländerungen zu unterrichten. Modelländerungen sind z.B. - ohne hierauf beschränkt zu sein - Designänderungen, technische Änderungen sowie Änderungen im Umfang des Programms.

### V. Betriebsferien der Lieferfirma

Die Lieferfirma ist verpflichtet, der Mitgliedsfirma rechtzeitig den spätesten möglichen Auftragsannahmetermin vor Beginn etwaiger Betriebsferien, spätestens drei Monate vor deren Beginn, und/oder vor den Weihnachtsfeiertagen und/oder in Bezug auf Auslaufmodelle mitzuteilen.

### VI. Qualitätsminderungen und/oder -abweichungen; Haftung

- (1) Bei Qualitätsminderungen und/oder -abweichungen und/oder sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln im Sinne der §§ 434, 435 BGB und – unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Waren mit digitalen Elementen, insbesondere bezüglich etwaiger Aktualisierungspflichten – im Sinne des § 475 b) BGB sind die Mitgliedsfirmen berechtigt, nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.
- (2) Kommt die Lieferfirma der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach und/oder verweigert sie die von der Mitgliedsfirma gewählte Art der Nacherfüllung ernsthaft und endgültig und/oder schlägt diese fehl und/oder ist diese der Mitgliedsfirma nicht zumutbar, so ist die Mitgliedsfirma berechtigt, Rücktritt oder Schadensersatz nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BGB zu verlangen. Sofern der Mangel so schwerwiegend ist, dass ein sofortiger Rücktritt gerechtfertigt ist, ist die Mitgliedsfirma zum sofortigen Rücktritt berechtigt.
- (3) Alle mit einem etwaigen Rücktritt in Zusammenhang stehenden Kosten, Verluste etc. gehen zu Lasten der Lieferfirma, sofern dieser ein Verschulden zur Last fällt.
- (4) Erhebliche Änderungen in Design und bei den verwendeten Materialien und/oder Bestandteilen (z.B. Materialien, Folien, Bezugstoffe, Kunstleder, Leder, Schaumqualitäten, Beschläge, Einlegeböden, Farben und Lacke, Furniere, Kunststoffe, Holzarten), sind nur aufgrund eines entsprechenden neuen schriftlichen Angebotes der Lieferfirma möglich, zu dessen Annahme die Mitgliedsfirmen jedoch nicht verpflichtet sind.
- (5) Die Lieferfirma ist verpflichtet, sämtliche für die zu liefernden Produkte einschlägigen, marktüblichen nationalen, unionsrechtlichen und internationalen Vorschriften und Bedingungen, auch Kennzeichnungsvorschriften sowie etwaige Registrierungspflichten (z.B. im EAR, nach BatterieG, VerpackungsgG etc.) einzuhalten (insbesondere RAL-, TÜV-, DIN-Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, die VDE-Bestimmungen bei – auch eingebauten – Elektro- und Beleuchtungsanlagen, Elektro- und

Elektronikgerätegesetz (ElektroG), das Produktsicherheitsgesetz) in der zum Zeitpunkt der Lieferung von der Lieferfirma an das Mitgliedsunternehmen gültigen Fassung.

- (6) Sie garantiert darüber hinaus, dass die von ihr gelieferten Produkte keine Bestandteile und/oder Stoffe enthalten, die im Bereich der jeweiligen Vertriebsstätten in den Ländern der Mitgliedsfirmen aufgrund anwendbarer nationaler, unionsrechtlicher und/oder internationaler Bestimmungen nicht verkehrsfähig sind und/oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten und/oder nach derartigen rechtlichen Regelungen verbotene Bestandteile, Zusatz- oder Farbstoffe oder Materialien enthalten. Sollten die gelieferten Produkte entgegen dieser Garantie derartige Stoffe enthalten, ist die Lieferfirma verpflichtet, den Mitgliedsfirmen sämtliche hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen. In den zu erstellenden Aufbau- und/oder Montageanleitungen ist die Lieferfirma als (Erst-) Inverkehrbringer zu kennzeichnen.
- (7) Die Lieferfirma sichert zu, dass sie und/oder von ihr beauftragte Produzenten und/oder Vorlieferanten im Rahmen der Produktion keine Kinder beschäftigt. Es sind alle jeweils gültigen Regelungen zu Mindestlohn und Arbeitsschutz einzuhalten.
- (8) Die Lieferfirma haftet auch für sämtliche Schäden, die aus einer fehlerhaften Konstruktion und/oder Produktion der einzelnen Produkte beim Letztverbraucher entstehen, z.B. bei Bruch oder Unfällen. Darunter fallen auch solche Schäden, die durch Verwendung fehlerhafter Materialien und/oder aufgrund einer mangelhaften Gebrauchsanweisung und/oder Aufbauanleitung verursacht werden. Insoweit gelten neben den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Die Lieferfirma ist verpflichtet, die später an die Mitgliedsfirmen zu liefernden Modelle in derselben Beschaffenheit und Qualität zu liefern, wie das beim Angebot vorgestellte und/oder als Angebots- und Vertragsgrundlage dienende Muster. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet die Lieferfirma uneingeschränkt und ist den Mitgliedsfirmen insbesondere zum Schadensersatz verpflichtet.
- (10) Jegliche Mängelansprüche verjähren innerhalb der nach dem BGB in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Fristen. Für etwaige Rückgriffsansprüche nach Inanspruchnahme durch den Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 478, 445 a) Abs. 1 und 2 sowie der §§ 445 b) und 475 b) Abs. 4 BGB. Die Verjährung dieser Ansprüche, insbesondere der Aufwendungsersatzansprüche der Mitgliedsfirmen, tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Mitgliedsfirma die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.
- (11) Die Untersuchungspflichten des § 377 HGB finden keine Anwendung. Mängel sind von den Mitgliedsfirmen innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Lieferfirma schriftlich zu rügen. Bei offenkundigen Mängeln beginnt diese Frist mit der Übergabe der Ware, bei versteckten Mängeln mit deren Entdeckung. Der Ausgleich von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der gelieferten Produkte dar.
- (12) Die Lieferfirma sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Produkte keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Urheberrechte, Design-, Gebrauchsmuster- oder Patentrechte. Sollten Dritte Ansprüche aus Urheberrecht, Design-, Gebrauchsmuster- und/oder Patentrechtsverletzungen und/oder Ansprüche aus wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz gegen die Begros und/oder deren Mitgliedsfirmen geltend machen, stellt die Lieferfirma die Begros und/oder deren Mitgliedsfirmen von jeglichen Ansprüchen Dritter insoweit frei und erstattet der Begros und/oder deren Mitgliedsfirmen alle hieraus resultierenden Schäden und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung.

## **VII. Zahlungsfristen/Zahlungsverzug der Lieferfirma/Aufrechnung**

- (1) Alle seitens der Lieferfirma zu leistenden Vergütungen, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen (z.B.: Boni, WKZ, sonstige Vergütungen, etc.) werden spätestens einen Monat

nach Ablauf des jeweiligen Anspruchs- bzw. Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende, anderweitige Fälligkeitsregelung ausdrücklich getroffen wird. Nachträgliche vereinbarte Vergütungen sind spätestens einen Monat nach Abschluss der Vereinbarung zur Zahlung fällig. Die Vergütung hat unmittelbar per Gutschrift oder Scheck/Überweisung gegenüber der Mitgliedfirma zu erfolgen. Erfolgt die Abrechnung und Auszahlung der Vergütungen nicht fristgerecht, sind die Mitgliedsunternehmen berechtigt, ihre Ansprüche im Wege der Belastungsanzeige mit den nächstfälligen Rechnungen zu verrechnen. Für diesen Aufwand berechnet das Mitgliedsunternehmen einen Aufschlag auf den Belastungsbetrag in Höhe von 5%, mind. 25,00 Euro. Der Lieferfirma bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Aufwand in dieser Höhe nicht oder nur in erheblich geringerem Umfang entstanden ist.

- (2) Die Mitgliedfirma ist berechtigt, die Aufrechnung mit allen Forderungen aus der Lieferbeziehung mit der Lieferfirma zu erklären. Die Aufrechnungsbefugnis besteht auch in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Lieferfirma, sofern sowohl die Forderung der Mitgliedfirma als auch die Forderungen der Lieferfirma, mit denen aufgerechnet wird, bereits vor Anmeldung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Die Aufrechnungsbefugnis bleibt auch im Falle der Abtretung von Forderungen durch die Lieferfirma gegenüber dem Zessionär aufrechterhalten. Insoweit wird § 406 BGB abbedungen, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedfirma zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung Kenntnis von der Abtretung hatte oder die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

## **VIII. Allgemeines**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung und die zwischen der Lieferfirma und den BEGROS-Mitgliedsfirmen abgeschlossenen Einzelverträge unterliegen dem nationalen Recht am Sitz der Mitgliedfirma unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenverkauf (CISG).
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Unwirksamkeit einer der Bestimmungen berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle einer etwaigen unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr angepasste Ersatzbestimmung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Mitgliedfirma oder - nach ihrer Wahl - der Sitz der von ihr als Lieferadresse bestimmten Betriebsstätte. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Mitgliedfirma zuständige Gericht.

Gültig ab Januar 2022